

**Landtag des Saarlandes
15. Wahlperiode**

Gesetz Nr. 1 7 9 4

Haushaltsbegleitgesetz 2013

(HBegIG 2013)

vom 12. Dezember 2012

(Amtsblatt Teil I, 2012, S. 520)

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen:

Haushaltsbegleitgesetz 2013

(HBegIG 2013)

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer

Die §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer in der Fassung des Artikels 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 (Amtsblatt Teil I S. 556) erhalten folgende Fassung:

§ 1

Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer beträgt ab 1. Januar 2013 5,5 Prozent für Rechtsvorgänge, die sich auf ein im Saarland belegenes Grundstück beziehen.

§ 2

Anwendungsbereich

Der Steuersatz nach § 1 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 verwirklicht werden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“

§ 9 des Gesetzes über das Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“ vom 1. April 2009 (Amtsbl. 2009 S. 603) wird wie folgt gefasst:

„Das Sondervermögen wird zum 01. 01. 2013 aufgelöst. Die bis dahin für das Sondervermögen aufgenommenen Kredite werden in den allgemeinen Schuldenbestand des Landes übernommen.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens im Saarland

In § 3 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens im Saarland vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1614), geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1166), wird die Jahreszahl „2014“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.

Artikel 4

Gesetz zur Änderung des Kommunalfinanzausgleichgesetzes (K FAG)

§ 6 des K FAG vom 12. Juli 1983, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2011 (Amtsbl. I S. 556, 557) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. dem Aufkommen aus sämtlichen dem Land zustehenden Steuern (Gruppierungsnummern 011 bis 069 des Haushaltsplans des Saarlandes) mit Ausnahme der Feuer-
schutzsteuer, des Landesanteils an der Gewerbesteuerumlage und 19 v.H. des Landes-
anteils aus dem Aufkommen der Grunderwerbsteuer, vermindert um veranschlagte Glo-
bale Mindereinnahmen oder erhöht um veranschlagte Globale Mehreinnahmen,“

2. In Absatz 5 entfallen die Worte „im Jahre 2012“.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2012

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

Die Ministerin für Inneres und Sport

Bachmann

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani